

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom [REDACTED] folgende

Lese- und Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Edermünde

beschlossen:

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Edermünde ist eine öffentliche, für alle Personen zugängliche Einrichtung der Gemeinde Edermünde. Sie dient der allgemeinen Information, der schulischen, beruflichen und politischen Bildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Gemeindebücherei hält Medien im Rahmen dieser Benutzungsordnung für alle zur Nutzung in der Gemeindebücherei oder zur Ausleihe bereit.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden per Aushang bekannt gegeben

2. Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises erhält die Benutzerin oder der Benutzer Zugang zu den Medien der Gemeindebücherei. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung der Bücherei erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.
- (2) Die Angaben auf der Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes auf elektronisch gespeichert.
- (3) Namens- und Adressänderungen sind der Gemeindebücherei unter Vorlage der in § 3, Abs. genannten Dokumente unverzüglich mitzuteilen.

3. Benutzung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen.
- (2) Die Leihfrist kann nach dem Ablauf von 4 Wochen auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht durch eine/n anderen Benutzer/Benutzerin vorbestellt sind.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Für mitgebrachte Taschen, Mappen und Jacken wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind ausgebildete Assistenzhunde wie z.B. Blindenführhunde.

4. Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Medien sind vor der Ausleihe vom Benutzer auf etwaige Schäden sowie Vollständigkeit hin zu prüfen. Eventuelle Mängel sind zu melden, da sie ansonsten dem Benutzer zugerechnet werden.

(2) Beschädigung und Verlust (auch einzelner Bestandteile) ausgeliehener Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Benutzer zum Neukauf der Medien (bzw. einzelner Bestandteile) verpflichtet. Ist dies nicht möglich, ist maximal der Neubeschaffungswert der Medien zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Edermünde.

(3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann an Stelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.

(4) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

6. Benutzungsausschluss

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen.

7. Außerkrafttreten

(1) Die Lese- und Benutzungsordnung für Gemeindebücherei Edermünde-Grifte vom tritt mit Wirkung vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Lese- und Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei in ihrer Fassung vom 27.02.1989 außer Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
Bürgermeister